

TOP 19:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2015

Drucksache: 773/17 und zu 773/17

In § 12 des Finanzausgleichsgesetzes ist geregelt, dass die endgültige Höhe der Länderanteile der Umsatzsteuer sowie der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeträge durch eine Rechtsverordnung festgestellt wird. In einer ersten Verordnung im Ausgleichsjahr 2015 wurden bereits die vorläufigen Bemessungsgrundlagen vollzogen. Die vorliegende zweite Verordnung dient dem Ausgleich zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Umsatzsteueranteilen und Ausgleichsleistungen.

Durch die endgültige Abrechnung des Ausgleichsjahres 2015 ergeben sich Abschlusszahlungen für die Länder von insgesamt rund 40 Millionen Euro, die mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

